

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 24

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkswirtschaft.

Vollzug des Fabrikgesetzes. Der Bundesrat hat in Übereinstimmung mit den Anträgen des Volkswirtschaftsdepartementes die Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in verschiedenen Punkten abgeändert. So muß u. a. nach dem neuen Wortlaut von Art. 145, lit. b und d die Arbeitsdauer mit Inbegriff der Pausen innert eines Zeitraumes von 14 aufeinanderfolgenden Stunden liegen (lit. b). Lit. d lautet in der neuen Fassung: „Die Nachtruhe für weibliche und jugendliche Personen soll wenigstens 11 aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen. Für männliche Personen über 18 Jahre darf die Arbeit nicht vor 4 Uhr morgens beginnen und nicht über 11 Uhr abends dauern.“ Der Artikel 159 erhält in Absatz 2, lit. c folgende neue Fassung: „c) Dauert die Nachtarbeit länger als fünf Stunden, so soll sie durch eine Pausenzeit von insgesamt wenigstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Pausen dürfen für den einzelnen Arbeiter nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn ihm das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist. Es ist unzulässig, die Pausen nicht gleichzeitig für alle Arbeiter einer Schicht eintreten zu lassen.“

Bei vorübergehender Nachtarbeit darf nach dem neuen Wortlaut des Art. 161 (Art. 160 fällt weg) für die Tagsschicht die Arbeitszeit der Normalarbeitswoche oder der abgeänderten Normalarbeitswoche beibehalten werden. Der Absatz 2 des Art. 169 ist wie folgt abgeändert worden. Zwischen Freitag abends und Dienstag morgens darf zweischichtig gearbeitet werden, vorausgesetzt, daß auf den einzelnen Arbeiter nicht mehr als zwei Schichten zu 12 Stunden entfallen und daß die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als 56 beträgt. Der Absatz 2 des Art. 175 bestimmt nun: Bei Bewilligung von Nachtarbeit kann gestattet werden, die den Samstag berührenden Schichten vorzurücken. In diesem Falle muß zwischen dem Ende der vorangegangenen und dem Beginn der neuen Schicht dem einzelnen Arbeiter eine Ruhezeit von wenigstens 8 Stunden gesichert sein.

Verordnung zum Fabrikgesetz. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat Ende August einen Entwurf für die Abänderung der Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz ausgearbeitet, der vom Bundesrat am 7. September genehmigt worden ist. Zum Teil werden einzelne Artikel der Vollziehungsverordnung neu formuliert, zum andern Teil neue Bestimmungen aufgenommen. So wird darin bestimmt, daß wenn ein Personenverband Inhaber einer Fabrik ist, und darin Mitglieder des Verbandes arbeiten, so sind sie als Arbeiter und der Verband als Fabrikhaber anzusehen. Neu umschrieben wird auch der Begriff der Hauptwerkstätten der Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten, die dem Fabrikgesetz unterstellt werden. Andere Vorschriften beziehen sich auf die Anordnung der Belichtungen in Fabrikräumen, auf die Ausgangstüren, auf Apparate und Anlagen, auf die Festsetzung der Arbeitsordnungen und dergleichen. Neu ist die Bestimmung des Art. 152, wonach Fabriken anderer Industrien Überzeitarbeit an vier Tagen vor Sonn- und Feiertagen von den Kantonsregierungen bewilligt werden kann, wenn die Arbeit des Tages mit Inbegriff der Überstunden spätestens um 1 Uhr aufhört. — Der Bundesbeschluß schafft in den wesentlichen Teilen nicht neues Recht; vielmehr werden in der Hauptsache bestehende Vorschriften schärfer gefaßt.

Einfuhrbeschränkung. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seinen 12. Bericht über die

von ihm verfügte Einfuhrbeschränkung, und erklärt, daß das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Entwicklung der Verhältnisse für die unter Einfuhrbeschränkung stehenden Warenkategorien fortlaufend verfolgt, und daß auf Antrag der Kommission für Einfuhrbeschränkung eine Reihe von generellen Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt worden ist. In Anbetracht der unsicheren wirtschaftlichen Lage sei ein solches Vorgehen der sofortigen formellen Aufhebung der Einfuhrbeschränkung vorzuziehen. Dadurch bleibe die Möglichkeit bestehen, im Falle es die wirtschaftliche Entwicklung fordern sollte, die Einfuhrbeschränkung auf diese Artikel erneut anzuwenden. Solche Fälle seien möglich in einer Zeit wie der heutigen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse und dadurch auch die Konkurrenzverhältnisse sich außerordentlich rasch ändern. Das Volkswirtschaftsdepartement sei genötigt gewesen, die allgemeine Einfuhrbewilligung von Runderisen, Flach-eisen, Quadratischeisen, Façoneisen und Eisenblech bis auf weiteres zu widerrufen, so daß also diese Eisenprodukte wieder einer Einfuhrbeschränkung unterstellt sind. Die seinerzeit allgemein befürchtete Störung in der Zufuhr der genannten Artikel sei nicht nur nicht eingetreten, sondern der schweizerische Markt wurde in den letzten Monaten neuerdings überschwemmt.

Ausstellungswesen.

Kantonaler bernische Ausstellung für Gewerbe und Industrie 1924 in Burgdorf verbunden mit temporären landwirtschaftlichen Ausstellungen. (Mitgeteilt.) Seit 24 Jahren hat im Kanton Bern keine kantonale Gewerbeausstellung mehr stattgefunden. Nun soll im nächsten Jahr in Burgdorf eine solche veranstaltet werden (vom 1. August bis 15. Oktober). Sie verspricht großen Umfang anzunehmen und will den Beweis erbringen, daß die bernischen Gewerbe und Industrien sich trotz der Ungunst der Zeit mit unverwundlicher Schaffenskraft behauptet haben. Eine größere Anzahl von Gewerbeverbänden hat beschlossen, sich kollektiv an der Ausstellung zu beteiligen. Diese kollektiven Ausstellungen dürften zu eigentlichen Berufs-schauen werden, deren Bedeutung über den Rahmen des Kantons hinausgeht. Von den Berufsverbänden der Schweiz wird erwartet, daß sie, wenn immer möglich, ihre ins Jahr 1924 fallenden Tagungen im zentral gelegenen, gewerbereichen Burgdorf abhalten, um damit einen Besuch der kantonalen Ausstellung zu verbinden. Das rührige Emmetstädtchen heißt heute schon alle Besucher willkommen.

Für die Aussteller ist der Termin zur definitiven Anmeldung auf 31. Dezember 1923 angelegt. Außerhalb des Kantons Bern fabrizierte Gegenstände können in Verbindung mit Ausstellungsgegenständen bernischer Herkunft zugelassen werden. Anmelde-scheine versendet das Generalsekretariat, Nationalrat Jos in Burgdorf, wo demnächst auch das gedruckte Ausstellungsreglement bezogen werden kann.

Die kantonale Gartenbauausstellung in Solothurn (7. bis 17. September) wird einen erschöpfenden Überblick über das gesamte Gartenbaugewerbe der Stadt und des Kantons Solothurn bieten. Da an der Spitze des Unternehmens ein Architekt steht (Ausstellungspräsident: Emil Altenburger, Solothurn) wurde auch die Gartenarchitektur und Friedhofskunst einbezogen und die Bildhauer Arnold Hünerwadel und Otto Kappeler, beide in Zürich, haben entsprechende Skulpturen geschickt. Weil in Solothurn von altersher die Gartenbaukunst in reger Pflege steht, darf man sich ohne weiteres auf eine äußerst